

# RS OGH 2006/7/13 8Ob24/05w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2006

## Norm

KO §47 Abs1

KO §47 Abs3

KO §49 Abs1

## Rechtssatz

Absonderungsgläubiger eines Unternehmens, für die der Verwertungserlös aus der Sondermasse entscheidend ist, sind grundsätzlich an Aufwendungen für die Betriebsfortführung und den sich daraus ergebenden Betriebsverlusten nur soweit zu beteiligen, als sich diese im Verwertungserlös widerspiegeln. Nur insoweit sind sie am Verfahren beteiligt und ist eine Zurechnung zu dieser Masse im Sinne des § 47 Abs 1 KO erwiesen. Dies kann auch in der tatsächlich eingetretenen Erhaltung oder der Steigerung eines Firmenwertes eines mit dem Absonderungsgut verbundenen Unternehmens liegen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 24/05w  
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 Ob 24/05w  
Veröff: SZ 2006/110

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121165

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)